

Statuten des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Dermatologie (AGPD) der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie“

Präambel

Die Grundsätze der Vereinstätigkeit sind:

1. Wissenschaftlichkeit, d.h. rationale Argumentation in Wissensproduktion, Meinungsbildung, Begutachtung und Auseinandersetzungen.
2. Gemeinnützigkeit, d.h. der sachliche Nutzen für die Allgemeinheit wird auch im Handeln der Mitglieder beachtet.
3. Solidarität, d.h. gemeinsame Anliegen und Notwendigkeiten haben Vorrang vor den Bedürfnissen einzelner.
4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowohl mit anderen dermatologischen und pädiatrischen Arbeitsgruppen, Vereinen und Gesellschaften als auch mit anderen Bereichen von Wissenschaft und Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz, und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein nennt sich „Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Dermatologie (AGPD) der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie“.
2. Sitz des Vereins ist Wien.
3. Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.
4. Der Verein ist primär in Österreich tätig, erweitert seine Aktivitäten für ausgewählte Projekte aber auch auf die EU und weltweit.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die unmittelbare und ausschließliche Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Pädiatrischen Dermatologie als Spezialgebiet in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Kinderärzt:innen, Kinderchirurg:innen, und Kolleg:innen anderer Fachgebiete, soweit sie mit der Betreuung eines Kindes involviert sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als **ideelle Mittel** dienen:
 - a) Ermöglichung eines intensiven und regelmäßigen Erfahrungsaustauschs.
 - b) Durchführung von Forschungsprogrammen zur Erhöhung des Wissenschaft- bzw. Erkenntnisstandes auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie.
 - c) Unterstützung der internationalen wissenschaftliche Zusammenarbeit. Zusätzlich soll die Patient:innenbetreuung durch vernetzte Information intensiviert werden.
 - d) Ausrichtung des in der Regel jährlichen Kinder-Haut-Tages (www.kinder-haut-tag.at).
 - e) Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen und Kongressen (z.B. World Congress of Pediatric Dermatology)
 - f) Vergabe von Preisen (z.B. für Poster, Fallvorstellungen) und Stipendien (z.B. Hospitationsstipendien) zum Zweck der Förderung des unter § 2 angeführten Zweckes unter den Voraussetzungen des § 40b BAO idF BGBl 2023/188 bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Besprechungen, Beratungen, Fortbildungen (z.B. Resident's Forum der OEADF), Seminare, Schulungen (z.B. Neurodermitis-Trainerausbildung) in privatem und vereinsöffentlichem Rahmen.
- b) Patient:innenbetreuung durch vernetzte Information.
- c) Etablierung von regionalen Netzwerken für die Pädiatrische Dermatologie innerhalb von Österreich.
- d) Herausgabe von Schulungsmaterial und Informationsschriften.
- e) Initiierung und Förderung von Untersuchungen zur Epidemiologie, Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, klinischen Manifestationen sowie zur Therapie angeborener und erworbener Erkrankungen der Haut und ihrer Anhangsorgane, des Binde- und Fettgewebes und der Blut- und Lymphgefäße, sowie der Hautmanifestationen bei Systemerkrankungen.
- f) Planung und Durchführung klinischer Studien.
- g) Entwicklung von Leitlinien (z.B. Neurofibromatose Typ 1) zur Diagnostik und Therapie angeborener und erworbener Hauterkrankungen bei Kindern und Jugendlichen.
- h) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ärzt:innen im Fachgebiet Dermatologie und Pädiatrie auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie.
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Haut- und Kinderärzt:innen sowie zwischen Haut- und Kinderkliniken bei der Versorgung Hautkrankheit Kinder und Jugendlicher.
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Fachgesellschaften des In- und Auslandes auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie.
- k) Förderung von ESPD (European Society for Pediatric Dermatology) Training Centers in Österreich
- l) Förderung und fachliche Mitbetreuung von Elterninitiativen hautkranker Kinder und Jugendlicher einschließlich Elternschulungen sowie ambulanter und stationärer Rehabilitation.
- m) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Akzeptanz hautkranker Kinder, insbesondere von Kindern mit seltenen Hauterkrankungen.
- n) Weitergabe von finanziellen Mittel an andere spendenbegünstigte Organisationen gemäß § 40a Z 1 BAO idF BGBL 2023/188 bzw in der jeweils geltenden Fassung.

- o) Erbringung von Lieferungen oder Leistungen an andere begünstigte Organisationen unter den Voraussetzungen des § 40a Z 2 BAO idF BGBl 2023/188 bzw in der jeweils geltenden Fassung.
- p) Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften.
- q) Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten.

Zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes kann sich der Verein Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO bedienen. Der Verein darf als Erfüllungsgehilfe für andere Organisationen tätig werden.

Weiters darf der Verein Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen iSd § 34 ff BAO und nicht-gemeinnützigen Organisationen eingehen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 40 Abs 3 BAO idF BGBl 2023/188 bzw in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- c) Öffentliche Förderungen und Subventionen.
- d) Erträge aus Veranstaltungen, Kongresse, Ausstellungen, Seminare, Präsentationen, Publikationen und vereinseigenen Unternehmungen.
- e) Zinserträge und sonstige Wertpapiererträge.
- f) Kostenbeteiligungen.
- g) Sponsoreneinnahmen, Werbeeinnahmen.
- h) Einkünfte aus Beteiligungen.
- i) Lizenzeinkünfte.
- j) Einkünfte aus Vermögensverwaltung.
- k) Erträge aus Kooperationen.
- l) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe.

Die Aktivitäten der Gesellschaft sind nicht-unternehmerischer Art. Die Erwirtschaftung von Mitteln im Rahmen der Wahrnehmungen der Aufgaben des Vereins (z. B. bei Veranstaltungen, Kongressen) ist nicht Selbstzweck, sondern dient nur der Erreichung des Vereinszweckes und ist dafür unentbehrlich.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur statutengemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein beabsichtigt keine begünstigungsschädlichen Hilfsbetriebe oder Gewerbebetriebe im Sinne der Bundesabgabenordnung zu betreiben. Aufwendungen dürfen jedoch vergütet werden.

Ein allfälliger Gebarungüberschuss wird ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Vereines bzw. zur Schaffung einer finanziellen Basis für derartige, künftige Zweckerfüllungen verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird mittels Beschlusses der Generalversammlung einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt. Eine Ausschüttung eines allfälligen Zufallsgewinns an die Mitglieder, die Organe oder nahestehende Personen ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in (a) ordentliche, (b) außerordentliche und (c) Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder: Ärzt:innen und Wissenschaftler:innen, die auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie tätig sind und an der Pädiatrischen Dermatologie interessiert sind.
- b) Außerordentliche Mitglieder: Physische und juristische Personen, Institutionen sowie Firmen, die die Vereinstätigkeit fördern.

- c) Ehrenmitglieder: Natürliche Personen, die sich um die Pädiatrische Dermatologie oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

2. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag für die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Aus dem Antrag müssen die unter §5, Absatz 1, a)-b) genannten Voraussetzungen hervorgehen. Der Aufnahmeantrag muss durch zwei Bürgen, die bereits ordentliche Mitglieder des Vereins sind, unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Bestätigung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten aufgrund deren hervorragender wissenschaftlicher bzw. ärztlicher Leistungen im Bereich der pädiatrischen Dermatologie oder wegen deren Verdiensten um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen. Nach Lesung im Vorstand und nach positivem Vorstandsbeschluss werden diese zur Überreichung der Urkunde zum nächsten Kinder-Haut-Tag - sofern dieser stattfindet - eingeladen. Pro Jahr können höchstens zwei Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, sowie Ehrenmitgliedern, die vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- d) Aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- e) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt die Zustimmung, dass die Daten des Mitglieds (Vorname, Nachname, Adresse und E-Mail-Adresse) an etwaige Kooperationspartner* zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung des Vereins weitergegeben werden dürfen.

*Die Kooperationspartner (zumeist Kongressbüros) werden vom Vorstand bestimmt und die Mitglieder darüber regelmäßig informiert.

4. Die Mitgliedschaft endet

- Durch Tod.
- Durch jederzeitige schriftliche Austrittserklärung.
- Durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung bei schwerwiegendem Verstoß gegen Vereinsinteressen, insbesondere bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bei Verstoß gegen die Statuten oder Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung und schriftlicher Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

Im Ruhestand befindliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Diese Beitragsbefreiung bezieht sich auch auf allfällige Tagungsgebühren, die im Rahmen der Jahrestagung (Kinder-Haut-Tag) und bei kinderdermatologischen Veranstaltungen (z.B. kinderdermatologischer Diskurs, kinderdermatologischer Nachmittag) erhoben werden.

§ 7 Mitteilungen für Mitglieder des Vereins

Die Mitteilungen des Vereins werden vorzugsweise elektronisch per E-Mail versandt und/oder über die Homepage der „Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Dermatologie der ÖGDV“ bekannt

gegeben. Auf persönlichen Wunsch können Mitteilungen auch auf dem Postweg versandt werden. Für Mitteilungen besonderer Ereignisse, die von allgemeinem Interesse sind, soll auch die „ÖGDV-Seite“ des JDDG genutzt werden können.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10), die Rechnungsprüfer (§ 11), das Schiedsgericht (§ 12) und der Vergabeausschuss (§ 13).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen.
 - b) Wahl des Vorstands und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - d) Bestätigung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder (siehe § 5 Abs. 2).
- a) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft auf Antrag des Vorstands, mit 2/3 Mehrheit.
- b) Entlastung des/der Kassier:in auf Antrag der Rechnungsprüfer:innen.
- c) Die Auflösung des Vereins und - statutengemäß - die Verwendung seines Vermögens.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
3. Die Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben auch virtuell, d.h.

ohne die physische Anwesenheit von Teilnehmern erfolgen. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

4. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung eines Mitglieds unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Beschlüsse, durch die die Statuten geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer:in, der/die zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern zu übermitteln.
6. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

- einer/einem Beisitzer:in,
 - einem/einer wissenschaftlichen Sekretär:in,
 - einem/einer Kassier:in und
 - dem/der Leiter:in des Karl Landsteiner Instituts für Pädiatrische Dermatologie und seltene Erkrankungen, zumal dieser/diese nicht in Personalunion mit einer der oben genannten Funktionen steht.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl in derselben Vorstandsfunktion ist möglich.
 3. Die Amtszeit des/der Vorstandsvorsitzenden beginnt mit 1. Jänner des der Wahl folgenden Kalenderjahres und gilt für die Dauer von drei Jahren.
 4. Versagt die Mitgliederversammlung einem Wahlvorschlag die Zustimmung, so ist die Wahl bis zu einer gültigen Neuwahl zu wiederholen. Auch bei diesen weiteren Wahlgängen ist der/die Kandidat:in vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
 5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der/die Vorsitzende sollte vorzugsweise Facharzt/ärztin für Dermatologie und Venerologie sein. Die Wahl erfolgt in einzelnen Wahlgängen. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann das Mitglied, das die zweithöchste Stimmenanzahl hatte, in den Vorstand nachrücken. Die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds beträgt drei Jahre. Eine Neuwahl ist erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sind ausnahmslos ehrenamtlich tätig.
 6. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Kandidat:innen für die Vorstandsbesetzung vorzuschlagen. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind möglich, sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
 7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung und Vorlage des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
 - b. Vorbereitung und Bericht an die Mitgliederversammlung.

- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist selbstständig befugt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e. Empfehlung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
 - f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der/die Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter:in den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter:in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der Kassier:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
 9. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Die Einladung dazu ergeht mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den/die Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter:in. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 12. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende/r, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 13. Die Sitzungen des Vorstands können auf Entscheidung des/r Vorsitzenden auch als Videokonferenz abgehalten werden. Diesfalls ist sicherzustellen, dass jedes Vorstandsmitglied von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit an der Vorstandssitzung teilnehmen kann. Die Abhaltung einer virtuellen Vorstandssitzung hat nach Wahl des/der Vorsitzenden auf einer DSGVO-konformen Video-Konferenz-Plattform zu erfolgen, wobei bei der Wahl der Video-Konferenz-Plattform die

technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Einberufung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an der virtuellen Vorstandssitzung zu übermitteln.

14. Weiters können die Sitzungen des Vorstands auf Entscheidung des/der Vorsitzenden hin auch in Form einer elektronischen Abstimmung der Vorstandsmitglieder ('Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufwege') durchgeführt werden. Für die Ankündigung und Durchführung der elektronischen Abstimmung gelten die Regelungen über die Einberufung der Präsenz Vorstandssitzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder zu benennen sind. Weiters ist den Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zu geben, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise gegenüber den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat nach Entscheidung des/der Vorsitzenden entweder per E-Mail oder mittels eines DSGVO-konformen digitalen Abstimmungstools zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung zu übermitteln.
15. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 15) oder Rücktritt (Abs. 16).
16. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
17. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3 und 4) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 10 Abs. 15 bis 17 sinngemäß.

§ 12 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden der AGPD. Er/sie führt den Vorsitz, sofern der Ausschuss nicht aus seiner Mitte eine andere Vorsitzperson wählt.
 - zwei Fachärzt:innen für Dermatologie oder Pädiatrie, die keine Vorstandsmitglieder der AGPD sind und eine Lehrbefugnis gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 (venia docendi), eine vergleichbare Lehrbefugnis durch eine akkreditierte Privathochschule (§ 2 des Privathochschulgesetzes (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020), oder eine vergleichbare ausländische Lehrbefugnis besitzen. Dem gleichzuhalten ist die Mitgliedschaft in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung.
 - zwei Vertreter:innen der niedergelassenen Dermatolog:innen oder Pädiater:innen, die keine Vorstandsmitglieder der AGPD sind.
2. Kandidat:innen für den Vergabeausschuss können schriftlich beim Vorstand oder unmittelbar in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Selbstnominierung ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vergabeausschlusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden eine geheime Wahl verlangt. Gewählt sind die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode. Jedes Mitglied kann für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied nominieren, das dieselben Rechte und Pflichten besitzt. Ist die Vorsitzperson verhindert, übernimmt das an

Jahren dienstälteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

6. Der Vergabeausschuss entscheidet über die Vergabe von wissenschaftlichen Preisen und Stipendien. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Tagungen

Der Verein veranstaltet einmal jährlich den Kinder-Haut-Tag (www.kinder-haut-Tag.at). Planung und Vorbereitung sowie Programmgestaltung erfolgen vom Vorstand. Die Organisation des Kinderhauttages geschieht in enger Kooperation mit dem Karl Landsteiner Institut für Pädiatrische Dermatologie und seltene Erkrankungen. Die Einnahmen aus dem Kinder-Haut-Tag werden wie folgt aufgeteilt: Zwei Drittel bekommt die AGPD, ein Drittel das Karl Landsteiner Institut für Pädiatrische Dermatologie und seltene Erkrankungen.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses Vermögen soll, bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zweckes an die Österreichische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (ÖGDV) gehen, mit der zwingenden Auflage, dieses ausschließlich für die in § 2 der Rechtsgrundlage genannten Zwecke zu verwenden, wenn die Österreichische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (ÖGDV) die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt.

4. Sollte die ÖGDV im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigen Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 – 47 BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vermögen der Körperschaft anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.